

Statuten des Vereins „Campus Radio St. Pölten“

05.07.2013

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Campus Radio St. Pölten“.

Er hat seinen Sitz in St. Pölten, erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich und die ganze Welt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung im Bereich elektronischer Medien an und in Kooperation mit der Fachhochschule St. Pölten, die Durchführung von Projekten, die der angewandten Forschung dienen und nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Mittel den Betrieb eines BürgerInnenradios für die Stadt St. Pölten, mit dem Namen Campus & City Radio St. Pölten.

Zu diesem Zweck werden folgende Ziele verfolgt bzw. unterstützt:

- (a) Im Rahmen von einschlägigen Lehrveranstaltungen und Projekten der Fachhochschule St. Pölten die Vermittlung von interdisziplinären Kompetenzen in allen für den Betrieb eines Hörfunkunternehmens relevanten Fachgebieten wie Sende- und Studioteknik, Informationstechnologie, EDV, Programmplanung, Musikprogrammierung, Radiojournalismus, Moderation, PR, Marketing, Finanzmanagement, etc.
- (b) Die Förderung des eigenverantwortlichen Handelns von Studierenden beim Betrieb eines terrestrischen Hörfunkbetriebes zu Ausbildungszwecken gem. PrR-G.
- (c) Die Vermittlung von medienrechtlichem Know-How als Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Programmgestaltung durch die Studierenden.
- (d) Die Bereicherung der Radiolandschaft im Versorgungsgebiet um ein innovatives Radioprogramm (u.a. in Kooperation mit der Stadt St. Pölten).
- (e) Die Erweiterung der Ausbildung in den bestehenden Studiengängen der Fachhochschule St. Pölten um eine medienpädagogische Dimension.
- (f) Die Förderung der Kommunikation unter den Studierenden an der Fachhochschule St. Pölten.
- (g) Die Förderung der Jugendkultur im Sendegebiet, sowie der Schaffung eines offenen Zuganges (open access) für radioferne Zielgruppen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Die Innehabung von Zulassungen zur Veranstaltung von privatem Hörfunk und einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen von der zuständigen Behörde.
 - b) Die enge Kooperation mit der Fachhochschule St. Pölten auf allen Ebenen.
 - c) Die Zusammenarbeit mit der an der Fachhochschule St. Pölten betriebenen Lehre und Forschung.
 - d) Die Einbeziehung von entsprechend kompetenten Lehrbeauftragten und Studierenden der Fachhochschule St. Pölten und deren Know-How in die Vereinsaktivitäten.
 - e) Die Zusammenarbeit mit den für die Lehrinhalte an der Fachhochschule St. Pölten zuständigen Gremien.
 - f) Die Einbeziehung von kompetenten Fachkräften aus der Wirtschaft und deren Know-How in die Vereinsaktivitäten.
 - g) Die Kooperation mit Gremien und Organisationen, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
 - h) Die Organisation von Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Sachleistungen (Infrastruktur) durch die Fachhochschule St. Pölten
 - b) Spenden durch anerkannte Institutionen und Persönlichkeiten, die in das Portfolio der Fachhochschule St. Pölten passen
 - c) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen durch anerkannte Institutionen und Persönlichkeiten, die in das Portfolio der Fachhochschule St. Pölten passen
 - d) Subventionen
 - e) Dauerleihgaben Privater
 - f) Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen des Vereins

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die Studierende an der Fachhochschule St. Pölten sind bzw. in sonstiger Form mit der Fachhochschule St. Pölten verbunden sind, oder physische Personen die diese Statuten voll inhaltlich anerkennen und deren Interessen an der Förderung des Vereinszweckes außer Zweifel stehen werden.
- (2) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich verpflichten, den von der Generalversammlung festgelegten Jahres-Mindestbeitrag zu leisten. Der Erwerb der unterstützenden Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des ersten Jahresbeitrages. Der jeweilige Einzahlungsabschnitt gilt als Nachweis der Mitgliedschaft.
- (3) Alle Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten und verpflichten sich zur Wahrung und Förderung der Vereinszwecks. Von jeglicher Mitgliedschaft ausgeschlossen sind alle Personen, die von den Ausschlussgründen gemäß §8 PrR-G berührt sind.
- (4) Über die Aufnahme jeglicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche als auch die unterstützende Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen oder unterstützenden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Generalversammlung (§8) teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedem ordentlichen Mitglied steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Den unterstützenden Mitgliedern obliegt die Pflicht zur Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
die Generalversammlung (§§ 8 und 9),
der Vorstand (§§ 10 bis 12),
die Rechnungsprüfer (§ 13),
der/die Campus Radio LeiterIn (§ 14) und
der Beirat (§15).

§ 8: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Ausgenommen davon sind Beschlüsse:

- a) über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
 - b) über Anträge zur Tagesordnung (zum weiteren Sitzungsverlauf)
 - c) über Anträge die mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Mitglieder neu in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Anwesenheit von nicht mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder können nach einer Wartezeit von 15 Minuten jedoch ausschließlich zu den in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden.
 - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus

Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in,
Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

Der Vorstand ist wenn möglich wie folgt zusammengesetzt:

- a) Mindestens drei, möglichst diversifizierten, VertreterInnen aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten MitarbeiterInnen der Fachhochschule St. Pölten.
 - b) Mindestens zwei externe Personen, MedienexpertInnen und/oder RadiomacherInnen.
 - c) Mindestens einer Person aus dem Kreis der Studierenden der Fachhochschule St. Pölten, vorbehaltlich dies wird von der Studierendenvertretung der Fachhochschule St. Pölten ausdrücklich gewünscht und die Person wird von dieser bestimmt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, zumindest jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag. Beschlüsse zum Vereinsbudget und zu finanziellen Angelegenheiten des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung, im Sinne §4 Abs. 3 EStG 1988.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Bestellung eines/einer Campus Radio LeiterIn gemäß der Kooperationsvereinbarung mit der Fachhochschule St. Pölten in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Führung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem/der Campus Radio LeiterIn übertragen ist, und Herausgabe eines terrestrisch sendenden Radiobetriebs zu Ausbildungszwecken im Sinne des PrR-G.
- (10) Beschluss der Geschäftsordnung.
- (11) Wahrnehmung der in der Geschäftsordnung festgelegten Rechte und Pflichten.
- (12) Einsetzung des Beirates.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Campus Radio LeiterIn

Der Vorstand kann jederzeit zu seiner Unterstützung bei der Gesamtleitung des Vereins eine/n Campus Radio LeiterIn einsetzen. Die konkrete Einstellung und Auswahl erfolgt gemäß der Kooperationsvereinbarung mit der Fachhochschule St. Pölten in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Einstellungsprozesse der Fachhochschule St. Pölten. (§12 lit. 8). Die Delegation einzelner Kompetenzen aus dem Arbeitskreis des Vorstandes (§12) bzw. besonderer Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder (§13) an den/die Campus Radio LeiterIn erfolgen im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden schriftlichen Geschäftsordnung.

§ 15: Beirat

- (1) Der Vorstand kann jederzeit zu seiner Unterstützung bei der strategischen Ausrichtung einen Beirat einsetzen. Dieser sollte aus drei bis fünf Personen bestehen.
- (2) Aufgaben: Der Beirat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die strategische/fachliche Ausrichtung und die zukünftigen Zielsetzungen des Vereins verlangen. Er hat den Vorstand in strategischen Fragestellungen zu beraten und kann Empfehlungen aussprechen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins, oder der Wegfall des begünstigen Vereinszwecks, kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche, vor allem aber gemeinnützige Zwecke, wie dieser Verein verfolgt. Keinesfalls darf das verbliebene Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins unter seinen Mitgliedern verteilt werden.